

A decorative pattern of overlapping diamonds in various colors (dark blue, light blue, orange, green, and grey) arranged in a grid-like fashion, filling the upper half of the page.

Merkmale einer Zweigniederlassung

Einleitung

Viele Unternehmen möchten ihre Geschäftstätigkeit im In- und Ausland ausweiten, um neue Märkte zu erschließen und um Kunden besser erreichen zu können. Neben der Gründung eines Tochterunternehmens kann dies durch eine Zweigniederlassung (unselbständige/selbständige Zweigniederlassung) verwirklicht werden.

Was ist eine Zweigniederlassung?

Bei Zweigniederlassung handelt es sich nicht um eine von der Hauptniederlassung getrennte juristische Person. Sie ist rechtlich und organisatorisch Teil der Hauptniederlassung und insoweit dem Recht dieser unterworfen.

Gem. § 12 AO (Abgabenordnung) handelt es sich bei der Zweigniederlassung im steuerrechtlichen Sinne um eine Betriebsstätte.

Handelsrechtlich wird zwischen der unselbständigen und der selbständigen Zweigniederlassung unterschieden.

Was ist eine unselbständige Zweigniederlassung?

Der Begriff der unselbständigen Zweigniederlassung/Zweigstelle wird i.d.R. mit dem Begriff der Betriebsstätte gleichgesetzt. Er bezeichnet z. B. bei der Gewerbeanmeldung weitere Filialen, welche örtlich voneinander getrennte Geschäftslokale, abhängig von der Hauptniederlassung, sein können. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich um einen einheitlichen Geschäftsbetrieb an lediglich räumlich getrennten Stellen. Die Rechnungen werden im Namen der Hauptniederlassung ausgestellt. Es erfolgt keine Eintragung in das Handelsregister. Allerdings ist jede Betriebsstätte beim örtlich zuständigen Finanzamt und beim zuständigen Gewerbeamt anzumelden.

Was ist eine selbständige Zweigniederlassung?

Bei einer selbständigen Zweigniederlassung handelt es sich um einen auf Dauer von der Hauptniederlassung räumlich und organisatorisch getrennten und überwiegend selbständigen Teil eines Unternehmens. Sie muss in das Handelsregister eingetragen werden. Sie ist kein eigenständiges Unternehmen, sondern eine „Erweiterung“ des Hauptunternehmens. Trotz interner Abhängigkeit nimmt sie selbständig am Geschäftsverkehr teil.

Merkmale einer selbständigen Zweigniederlassung

In Abgrenzung zu einer unselbständigen Niederlassung sind für eine selbständige Zweigniederlassung folgende Merkmale maßgeblich:

- **Räumliche Trennung**
Haupt- und Zweigniederlassung können nicht in denselben Räumlichkeiten betrieben werden. Es ist aber möglich eine Zweigniederlassung in derselben politischen Gemeinde („gleicher Ort“) zu errichten.
- **Geschäftstätigkeit**
Die Geschäftstätigkeit muss sachlich dieselbe wie die der Hauptniederlassung sein. Bloße „Hilfstätigkeiten“, die der Vorbereitung oder der Ausführung der Hauptniederlassung dienen, genügen nicht. Die Geschäftstätigkeit muss auf eine gewisse Dauer angelegt sein.
- **Sachliche Voraussetzungen**
In sachlicher Hinsicht muss die Zweigniederlassung selbständig sein. Das bedeutet, dass sie bei Wegfall der Hauptniederlassung als eigenes Unternehmen weitergeführt werden könnte. Zu den sachlichen Voraussetzungen gehören z.B. die Betriebsmittel, eine von der Hauptniederlassung abgrenzbare Buchführung, eigenes Factoring.
- **Personelle Voraussetzungen**
In personeller Hinsicht ist ein Indiz für eine selbständige Zweigniederlassung die Bestellung eines Niederlassungsleiters mit entsprechenden Befugnissen und eigener Dispositionsfreiheit.

Errichtung einer Zweigniederlassung eines inländischen Unternehmens

Die Zweigniederlassung wird in notarieller Form beim zuständigen Registergericht der Hauptniederlassung angemeldet. Die Voraussetzungen der Eintragung sind in § 13 HGB geregelt. Sofern das Registergericht Zweifel an der Eintragungsfähigkeit der Zweigniederlassung hat, wird i.d.R. die Industrie- und Handelskammer zur Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zur Eintragungsfähigkeit aufgefordert.

Die Firma der Zweigniederlassung kann mit der Firma der Hauptniederlassung übereinstimmen. Die Firma der Zweigniederlassung kann auch von der Firma der Hauptniederlassung abweichen, wobei dann ein Hinweis auf die Hauptniederlassung aufgenommen werden muss (Bsp.: Firma der Hauptniederlassung: ABC GmbH, Firma der Zweigniederlassung: „XYZ Handel Zweigniederlassung der ABC GmbH“).

Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens

Die Anmeldung erfolgt bei dem Registergericht, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung errichtet werden soll. Regelungen zur Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens sind in den §§ 13d ff. HGB festgelegt.

1. EU-Ausland

Innerhalb der Europäischen Union gilt die „Niederlassungsfreiheit“. Sie beinhaltet das Recht von Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig eine Tätigkeit ausüben, ihre Wirtschaftstätigkeit auch in einem anderen Mitgliedsstaat stetig und dauerhaft ausführen zu können. Die Voraussetzungen einer selbständigen Zweigniederlassung unterliegt den o.g. Merkmalen und folgt den Vorschriften der §§ 13 ff. HGB.

2. Drittland (nicht EU-Ausland)

Für ein im Drittland ansässiges Unternehmen greift nicht die Niederlassungsfreiheit. Es gilt die sog. „Sitztheorie“. Demnach unterliegt die Gesellschaft dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet sie hauptsächlich tätig ist, d. h. in dem z. B. die Hauptverwaltung ihren tatsächlichen Sitz hat. Entscheidend hierfür ist, wo die laufenden Geschäfte in tägliches Verwaltungshandeln umgesetzt werden. Daneben unterliegen die Voraussetzungen einer selbständigen Zweigniederlassung ebenfalls den o.g. Merkmalen.

Die Firma der Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens muss die Firma der Hauptniederlassung grundsätzlich unverändert (ggf. auch in ausländischer Sprache) einschließlich (ausländischen) Rechtsformzusatz führen. Es kann ein Ortszusatz beigefügt werden (z. B. „ABC LTD Zweigniederlassung München“ bei einem Sitz in München).

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

